

Die Aktiengesellschaft



ThyssenKrupp



Deutsche Bank



RWE



Inhaltsverzeichnis

- Definition
- Zusammensetzung
- Gründung
- Bedeutung
 - Wirtschaftlich
 - Rechtlich
- Schaubild
- Quellen



Definition

- Aktiengesellschaft(kurz AG) =
privatrechtliche Unternehmensform
- Kapitalgesellschaft → das Grundkapital ist
in Aktien zerlegt
- Die AG beruht auf Mitgliedschaft, ist
jedoch eine selbstständig rechtsfähige
Einheit



Zusammensetzung

- Vorstand:
 - Geschäftsführung
 - gesetzliche Vertretung
 - ein oder mehrere Mitglieder
- Aufsichtsrat:
 - wählt und überwacht den Vorstand
 - prüft Lageberichte und Jahresabschlüsse
- Hauptversammlung:
 - entscheidet über Verwendung des Bilanzgewinns
 - wählt Aufsichtsrat



Gründung

- Jederzeit möglich durch eine natürliche oder juristische Person
- Prüfung durch fachkundigen Dritten
- Grundkapital: mind. 50.000 €
- Mindestnennwert einer einzelnen Aktie: 1 €
- Satzung muss notariell beglaubigt werden
- Eintragung ins Handelsregister



Bedeutung → wirtschaftlich

- Leichtere Kapitalbeschaffung durch Ausgabe neuer Aktien
- Realisierung größerer Vorhaben
- Weite Streuung des Produktionsvermögens
- Unternehmensform AG bevorzugt bei:
 - Großunternehmen
 - Unternehmen, die schnell wachsen, v.a. in neuen Wirtschaftszweigen

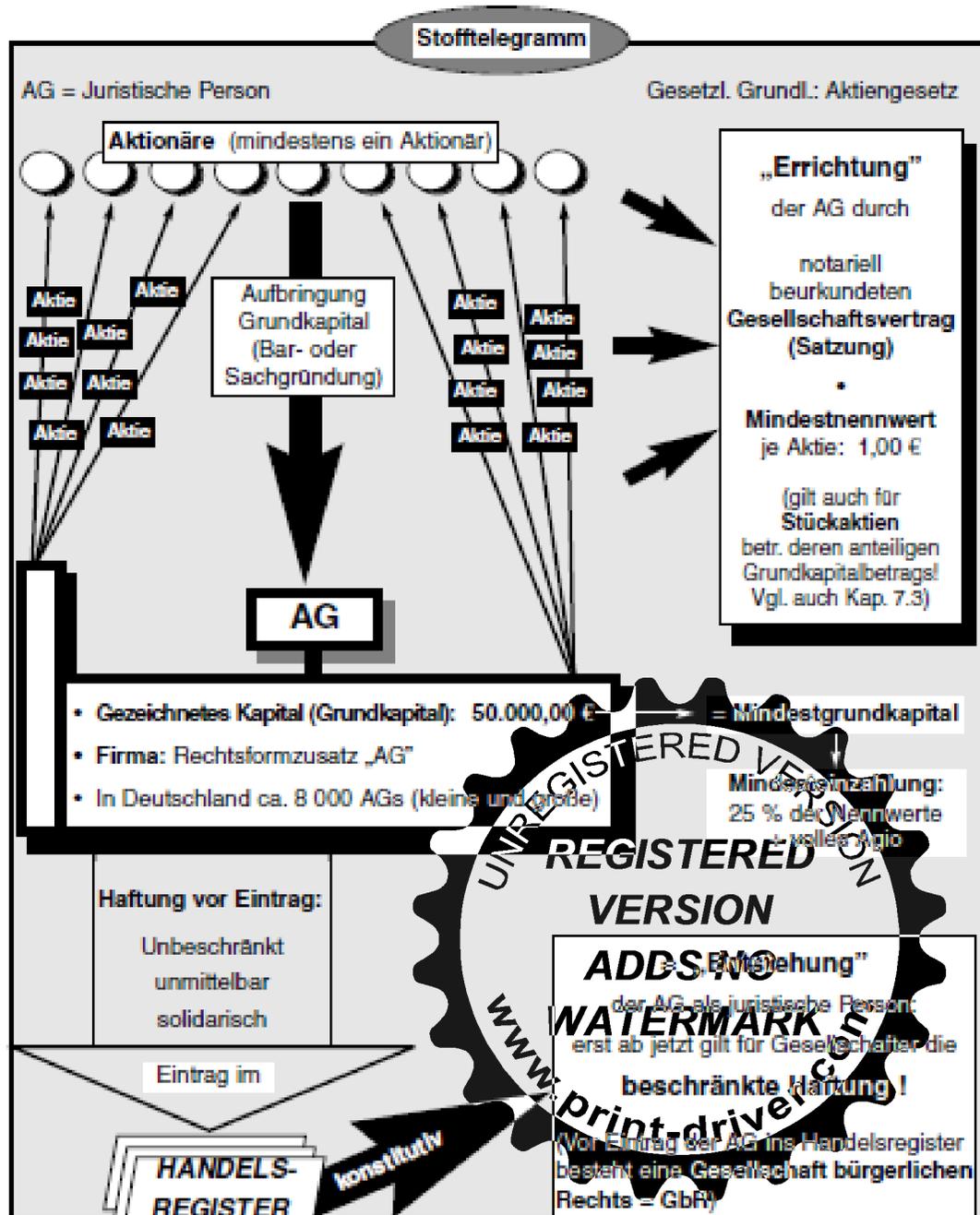


Bedeutung → rechtlich

- Haftung nur in Höhe der jeweiligen Einlage
- Aktien sind fungibel (übertragbar)
- Kann vor Gericht klagen und verklagt werden
- Nach HGB ist eine AG eine Handelsgesellschaft
- Rechtlich geregelt durch Aktiengesetz
- Firmenbezeichnung muss Zusatz „AG“ tragen, damit sie eindeutig erkennbar ist
- Aktien müssen nicht notwendigerweise an der Börse gehandelt werden



7.1 Wirtschaftliche u. rechtliche Merkmale der AG



Quellen

- [Wikipedia.org](https://www.wikipedia.org)
- [wirtschaftslexikon24.net](https://www.wirtschaftslexikon24.net)
- [frankfurt-main.ihk.de](https://www.frankfurt-main.ihk.de)

